

Hinweisblatt zum Handel mit Tabakprodukten

1. Preisbindung:

Tabakprodukte unterliegen gemäß dem Tabaksteuergesetz ([TabStG](#)) wie Bücher einer **gesetzlichen Preisbindung**.

Das bedeutet, dass der Händler bei der Abgabe von Tabakprodukten den vom Hersteller (bzw. Importeur) festgelegten Verkaufspreis nicht über- oder unterschreiten darf. Auch eine nur **mittelbare Umgehung** des festgelegten Verkaufspreises z.B. durch Rabattsysteme etc. ist **nicht zulässig**.

Insbesondere die §§ 24 - 29 TabStG führen auf, welche **Handlungen bei der Abgabe von Tabakprodukten verboten** sind, das sind:

- **§ 24 TabStG - Beipackverbot:**

Zigarettenpackungen, welche an Endverbraucher abgegeben werden, dürfen keine anderen Gegenstände als die Tabakwaren beigepackt werden - weder in der Verpackung noch außen an der Verpackung befestigt. Das Beipackverbot gilt unabhängig davon, ob die „Draufgabe“ entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt. Es darf daher z.B. kein Gratis-Feuerzeug an der Verpackung befestigt sein.

Ausnahme: Das Beipacken von Wechselgeld ist zulässig.

- **§ 25 TabStG - Verbot des Siegelbruchs:**

Der Händler muss Kleinverkaufspackungen verschlossen halten und darf die Steuerzeichen an den Packungen nicht beschädigen.

Die Ausnahmen zu diesem Grundsatz werden in § [25 TabStG](#) genannt. Der Händler darf z.B. Packungen mit Zigarren oder Zigarillos zum Stückverkauf an Verbraucher öffnen.

- **§ 26 TabStG - Verbot der Abgabe unter dem Kleinverkaufspreis:**

Der auf dem Steuerzeichen angegebene **Packungspreis** oder der sich daraus ergebende **Kleinverkaufspreis¹** darf vom Händler bei Abgabe von Tabakwaren an Verbraucher (außer bei unentgeltlicher Abgabe als Proben oder zu Werbezwecken) **nicht unterschritten werden**. Der Händler darf dem Kunden **keinen Rabatt** gewähren. Der Händler darf bei der Abgabe an Verbraucher auch **keine Gegenstände zugeben** und die Abgabe nicht mit dem Verkauf anderer Gegenstände koppeln.

Die Ausnahmen zu diesem Verbot werden in § [27 TabStG](#) geregelt (z.B. Preisermäßigungen um dem insolventen Händler den Ausverkauf der Waren/ die Räumung zu ermöglichen).

- **§ 28 TabStG - Verbot der Abgabe über dem Kleinverkaufspreis**

¹ „Kleinverkaufspreis“ ist gemäß § 3 Absatz 1 TabStG der Preis, den der Hersteller oder Einführer als Einzelhandelspreis für Zigarren, Zigarillos und Zigaretten je Stück und für Rauchtobak je Kilogramm bestimmt. Wird nur ein Packungspreis bestimmt, gilt als Kleinverkaufspreis der Preis, der sich aus dem Packungspreis und dem Packungsinhalt je Stück oder Kilogramm ergibt.

Der auf dem Steuerzeichen angegebene Packungspreis oder der sich daraus ergebende Kleinverkaufspreis darf vom Händler bei der Abgabe von Tabakwaren nicht überschritten werden.

- **§ 29 TabStG - Verbot der Auspielung**

Tabakwaren dürfen nicht gewerbsmäßig in Gewinnspielen oder Preisausschreiben als Gewinne ausgespielt werden.

2. Grundpreisangabe

Es ist § 2 der Preisangabenverordnung ([PAngV](#)) zu beachten, dieser regelt:

*„Wer **Letztverbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig** oder regelmäßig in sonstiger Weise Waren in **Fertigpackungen**, offenen Packungen oder als Verkaufseinheiten ohne Umhüllung **nach Gewicht**, Volumen, Länge oder Fläche anbietet, hat neben dem Endpreis auch den Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile (Grundpreis) **in unmittelbarer Nähe des Endpreises** gemäß Absatz 3 Satz 1, 2, 4 oder 5 anzugeben. Dies gilt auch für denjenigen, der als Anbieter dieser Waren gegenüber Letztverbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt...“*

Ausnahmen:

- Tabakwaren, die über ein Nenngewicht oder Nennvolumen von **weniger als 10 Gramm** oder Milliliter verfügen;
- **Kau- und Schnupftabak** mit einem Nenngewicht **bis 25 Gramm**,

In diesen Fällen muss kein Grundpreis angegeben werden.

3. Jugendschutz

Hier ist § 10 Jugendschutzgesetz ([JuSchG](#)) zu beachten.

Dieser regelt:

„(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder

2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.“

Gemäß § 10 JuSchG dürfen Tabakprodukte an Kinder (= Personen unter 14 Jahren) und Jugendliche (= Personen zwischen 14 und 18 Jahren) **nicht abgegeben** werden.

Auch Onlinehändler haben dieses Verbot zu beachten.

§ 10 JuSchG regelt jedoch in der derzeitigen Fassung **nicht**, wie im Versand- und Onlinehandel eine Altersverifikation zu erfolgen hat. Dementsprechend sind Onlinehändler im Moment noch nicht gesetzlich verpflichtet, besondere Prüf- und Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Durchführung eines Schufa-basierten Altersverifikationsverfahren vor Bestellung) beim Handel mit Tabakprodukten zu treffen.

Dieser Gesetzeslage entsprechend hat auch das Landgericht Koblenz (mit Beschluss vom 13.8.2007, Az.: 4 HK.O 120/07) im Jahr 2007 entschieden, dass beim Online-Vertrieb von Tabakwaren keine bestimmten Altersverifikationsverfahren durchzuführen sind. Eine analoge Anwendung der Vorschriften zum Jugendschutz beim Anbieten von Trägermedien hat das LG Koblenz damals ausdrücklich verneint und auf ein Tätigwerden des Gesetzgebers verwiesen.

Empfehlung:

Wir empfehlen Onlinehändlern, die Tabakprodukte anbieten, über die **Durchführung von geeigneten und effektiven Altersverifikationsverfahren** sicherzustellen, dass Tabakprodukte **ausschließlich an volljährige Personen** abgegeben werden.

Dies kann z.B. durch ein Altersverifikationsverfahren, welches in den Bestellvorgang integriert ist (z.B. Sofort-Ident) oder durch die Auswahl von Spezialversandarten, bei denen eine Altersprüfung durchgeführt wird (z. B. von DHL und Hermes) sichergestellt werden.

Die Altersüberprüfung über den sog. Personalausweis-Check (also Besteller übermittelt an den Verkäufer eine Kopie/ Scan/ Fax des Personalausweises) ist nicht ausreichend, da zu anfällig für Manipulation.

Auch die Abfrage gesonderter Bestätigungen der Volljährigkeit im Bestellvorgang (z.B. per Abhakbox) sind nicht ausreichend, wenn von Seiten des Händlers keine Überprüfung der vom Kunden getätigten Erklärung erfolgt.

Hintergrund der Empfehlung:

Zum einen ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber die derzeit bestehende Regelungslücke in Zukunft schließen wird. Zum anderen bedürfen Willenserklärungen, die Personen unter 18 abgeben, zu ihrer Wirksamkeit regelmäßig der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, § 107 BGB. Ohne diese Zustimmung (z.B. der Eltern) kommt der Kaufvertrag nicht wirksam zustande. Auch vor diesem Hintergrund sollte es im Interesse eines Händlers sein, nicht volljährige Personen vom Einkauf von Tabakwaren effektiv auszuschließen.

4. Werbeaussagen

Bei der Werbung für die Tabakprodukte müssen Sie v.a. das [Vorläufige Tabakgesetz²](#) beachten. In diesem sind weitreichende **Werbeverbote für Tabakprodukte** normiert.

Zu beachten ist auch v.a. auch § 22 Vorläufiges Tabakgesetz, welcher regelt:

"...Es ist verboten, im Verkehr mit Tabakerzeugnissen oder in der Werbung für Tabakerzeugnisse allgemein oder im Einzelfall (...) Bezeichnungen oder sonstige Angaben zu verwenden, die darauf hindeuten, dass die Tabakerzeugnisse natürlich oder naturrein seien...."

Daher ist die Werbung mit Aussagen wie z.B. "Bio-Tabak" o.ä. **nicht zulässig**.

5. Verkauf von Tabakprodukten über Plattformen

Beim Verkauf von Tabakprodukten über Plattformen beachten Sie bitte die Regelungen bzw. Nutzungsbedingungen der jeweiligen Plattformbetreiber. Anbieter wie z.B. eBay unterhalten hierzu **Hilfsseiten** (<http://pages.ebay.de/help/policies/tobacco.html>).

Bei der Nutzung von Plattformen, die solche Hilfsseiten nicht anbieten, sollten Händler die Plattformbetreiber kontaktieren (via Kontaktformular/ Email) und sich rückversichern, in welchem Rahmen der Verkauf von Tabakprodukten auf der jeweiligen Plattform zulässig ist und welche Möglichkeiten der Altersverifikation vom Betreiber vorgesehen werden.

6. Steuerrecht

Beim grenzüberschreitenden Verkauf von Tabakwaren sind **anspruchsvolle steuerrechtliche Belange** zu beachten. Zur Klärung der Frage, welche Besonderheiten beim grenzüberschreitenden Verkauf von Tabakwaren zu beachten sind, **kontaktieren Sie bitte Ihren Steuerberater**.

² Das Vorläufige Tabakgesetz ist seit dem 01.09.2005 in Kraft - es ist (trotz seiner Bezeichnung als „vorläufig“) seither beim Handel mit Tabakwaren unbedingt zu beachten.